



Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt

2024

Tätigkeitsbericht

Datenschutzbeauftragte

Danielle Kaufmann (seit August 2024)
Beat Rudin (bis August 2024)

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Julian Powell (seit Februar 2025)

Juristisches Team

Pascal Lachenmeier
Ines Wehrauch
Barbara Widmer

IT-Team

Dimitrios Kallivroussis (seit Januar 2025)
Sukhwant Singh
Thomas Sterchi

Juristische Volontär:innen

Kevin Ohler (seit Februar 2025)
Carmen Stetter (Oktober – November 2024)
Livia Brunner (April – September 2024)
Pascal Tamm (Oktober 2023 – März 2024)

Sekretariat

Eva Maria Bader
Marco Husi (Februar – Juni 2025)

Kontaktinformationen

Henric Petri-Strasse 15
4051 Basel
Telefon: +41 61 267 16 40
E-Mail: datenschutz@dsb.bs.ch
Web: www.dsb.bs.ch

Gestaltung

Jenny Hartmann und Team, Basel

Die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit gestützt auf § 50 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) den folgenden Bericht über Umfang und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des IDG.

Der vorliegende Bericht ist als barrierefreies Dokument auf der Webseite der Datenschutzbeauftragten abrufbar.

Inhalt

Die Datenschutzbeauftragte 5

Rückblick 6

1 Beratungen 10

- 1.1 Datenschutz im Grossraumbüro
- 1.2 Bekanntgabe von Daten über ehemalige Schüler:innen zur Organisation von Klassenzusammenkünften
- 1.3 Wesentliche Inhalte eines Datenschutzreglements
- 1.4 Bearbeitung von Personendaten bei Parkplatzbelegungs- und Verkehrsauswertungen
- 1.5 Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept für ein Klinikinformationssystem (KIS)
- 1.6 Vermittlung bei einem Zugangsgesuch

2 Vorabkontrollen 12

- 2.1 Einführung von Microsoft 365 im Schulbereich
- 2.2 Einführung von Microsoft 365 an der Universität Basel
- 2.3 Erneueres Buchhaltungssystem in der Gemeinde Riehen

3 Kontrollen 14

- 3.1 Datentrennung bei den Industriellen Werken Basel (IWB)
- 3.2 Elektronisches Logiermanagementsystem (ELM)
- 3.3 Identitäts- und Berechtigungsmanagementsystem in der Kantonsverwaltung
- 3.4 Webex-Tools bei den Gerichten
- 3.5 Schengen-Kontrollen
- 3.6 Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)

4 Schulungen und Sensibilisierung 16

- 4.1 Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – kurz erklärt
- 4.2 Revidiertes Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)
- 4.3 Weiterbildungslehrgang an der höheren Berufsfachschule
- 4.4 Datenschutz und integrale Informations- und IT-Sicherheit
- 4.5 Schulungsangebote bei der Abteilung Behindertenhilfe sowie der Spitex Basel
- 4.6 Justitia 4.0
- 4.7 Arbeitsgruppe mHealth Suisse

5 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden 18

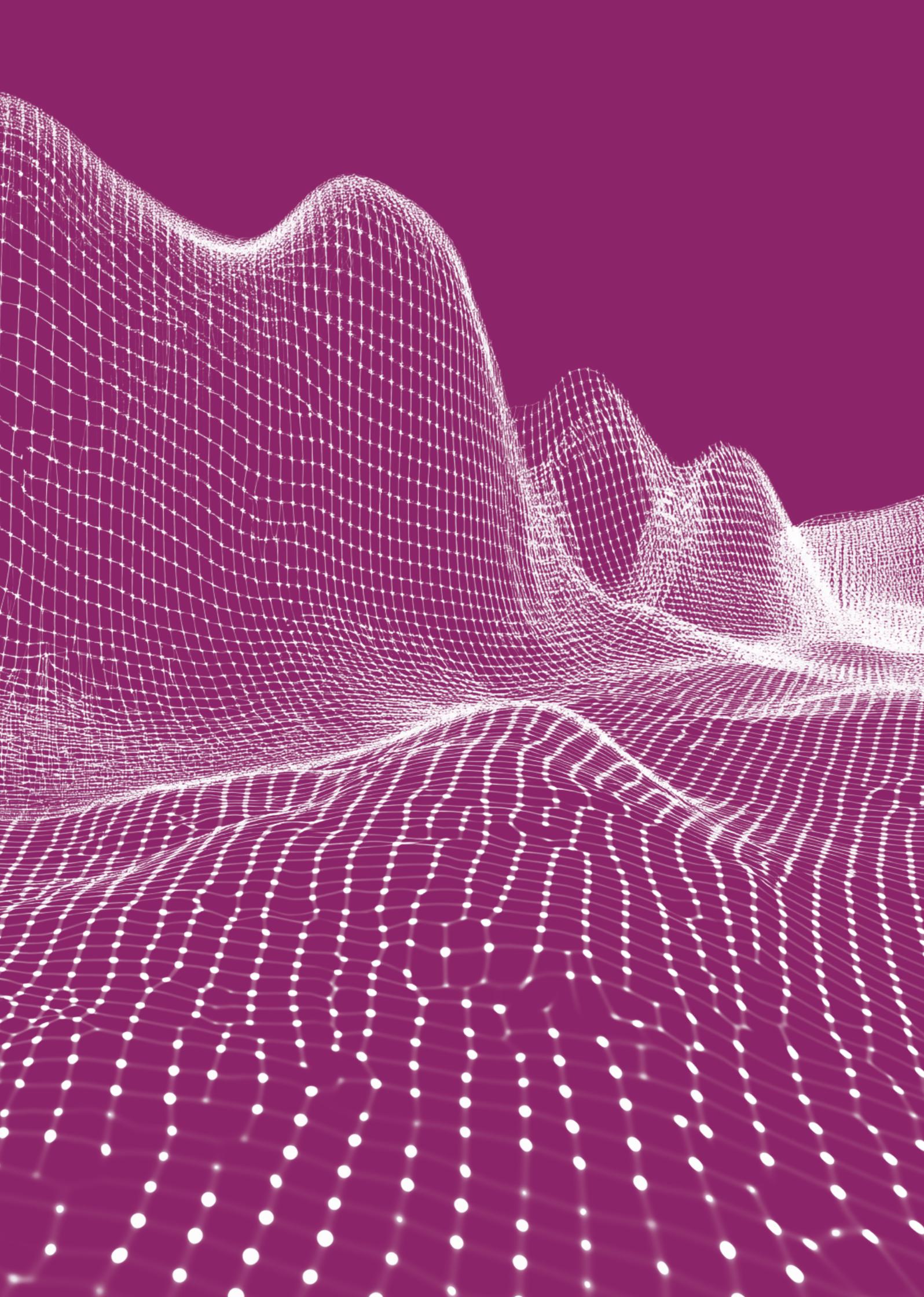
- 5.1 Privatim
- 5.2 Schengen-Koordinationsgruppe

Personalbestand und Rechnung 20

Zahlen zum Berichtsjahr 20

Dank 23





Die Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt (DSB) ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie nimmt Aufgaben im Bereich des Datenschutzrechts und des Öffentlichkeitsprinzips wahr, mit dem Ziel die Grundrechte der Menschen im Kanton Basel-Stadt zu schützen. Insbesondere berät sie öffentliche Organe zum rechtmässigen Umgang mit Informationen sowie Private zu ihren Rechten, nimmt Stellung zu relevanten Datenbearbeitungen und Rechtsetzungsprojekten und kontrolliert die Einhaltung der massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht vermittelt anhand einer Auswahl von Fällen einen Einblick in die Praxis der DSB während des Berichtsjahres.

Soweit in diesem Tätigkeitsbericht Aussagen über die Datenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde gemacht werden, wird jeweils generisch von der «Datenschutzbeauftragten» bzw. von der «DSB» gesprochen – unabhängig davon, dass im Berichtsjahr sowohl ein Beauftragter als auch eine Beauftragte im Amt gewesen sind. An den Stellen, an denen sich Aussagen spezifisch auf die Leitung beziehen, wird entweder vom «(ehemaligen) Beauftragten» (Beat Rudin) oder der «(neuen) Beauftragten» (Danielle Kaufmann) gesprochen.

Rückblick

Im Jahr 2024 stand der Datenschutz im Kanton Basel-Stadt vor neuen Herausforderungen. Der langjährige Datenschutzbeauftragte Beat Rudin wurde nach einer über 15-jährigen Pionierarbeit für einen griffigen Datenschutz im Kanton Basel-Stadt in den wohlverdienten (Un-)Ruhestand entlassen. Beat Rudin hat den grössten Teil seiner beruflichen Karriere dem Datenschutz gewidmet. Bereits ab 1992, als das erste baselstädtische Datenschutzgesetz (DSG) erlassen wurde, fungierte er als Datenschutzbeauftragter des Nachbarkantons Basel-Landschaft. 2009 trat er sodann sein Amt als Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt an. Wie sich im Nachhinein zeigen sollte, war die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts ein langwieriger Prozess, der viel Geduld erforderte.

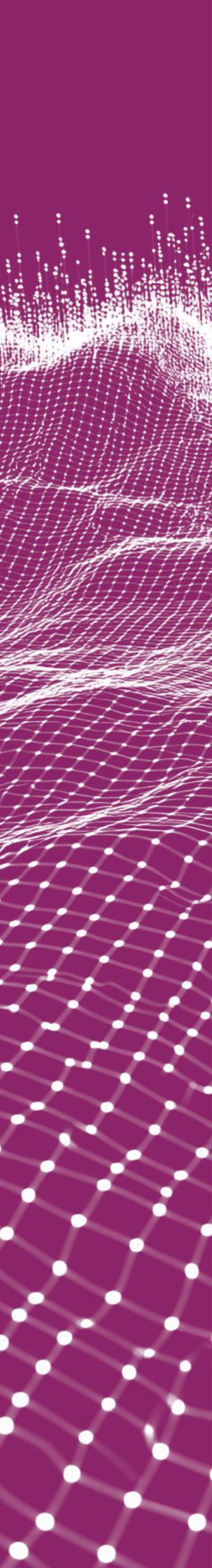
Mit der neuen Kantonsverfassung von 2005 wurde der Datenschutz in den Grundrechtskatalog aufgenommen. Gleichzeitig wurde auch das Öffentlichkeitsprinzip neu eingeführt. Um das dazu erforderliche Informationsgesetz mit dem bestehenden DSG in Übereinstimmung zu bringen, wurde Beat Rudin beauftragt, den Gesetzesentwurf zu überarbeiten. Er schlug daraufhin wegweisend vor, das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz in einem einzigen Gesetz zu regeln und legte 2007 einen ersten Entwurf für ein Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) vor. Das IDG trat sechs Jahre später, 2012, in Kraft.

Der Datenschutz unterliegt aufgrund der technologischen Entwicklungen und der fortschreitenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche, sowie in Folge neuer internationaler Vorgaben, einem permanenten Wandel. Entsprechend musste das IDG von 2012 mehrmals revidiert werden. Diese Revisionen wurden stets tatkräftig von Beat Rudin begleitet und unterstützt, zuletzt im Rahmen einer umfangreichen Revision, die schliesslich am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist.

An dieser Stelle gebührt Beat Rudin ein grosser Dank für sein unermüdliches Einstehen für den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip, sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch über die Kantons Grenzen hinaus.

Im April 2024 wurde Danielle Kaufmann vom Grossen Rat zur neuen Datenschutzbeauftragten gewählt. Die Stabsübergabe von Beat Rudin an Danielle Kaufmann erfolgte im August 2024. Als ihre erste grosse Aufgabe galt es, die öffentlichen Organe auf die Neuerungen des revidierten IDG vorzubereiten.

Mit dem kürzlich revidierten IDG wurde der Datenschutz im Kanton Basel-Stadt gestärkt, was in Zeiten der voranschreitenden Digitalisierung von entscheidender Bedeutung ist. Das revidierte Gesetz setzt einen grösseren Fokus auf die frühzeitige datenschutzrechtliche Prüfung von Vorhaben, bei welchen Personendaten bearbeitet werden. Die öffentlichen Organe sind dazu verpflichtet, bei Vorhaben



mit hohem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen und diese der DSB zur Vorabkonsultation vorzulegen. Die DSB hat im Berichtsjahr eine Schwellwertanalyse entwickelt, die es den öffentlichen Organen ermöglicht, anhand weniger Fragen zu ermitteln, ob ein Vorhaben ein erhöhtes Risiko birgt und somit eine DSFA erforderlich macht. Um den Verantwortlichen die Durchführung der DSFA zu erleichtern, wurde zusätzlich eine Anleitung dazu bereitgestellt.

Der Leitungswechsel bei der DSB und die Vorarbeiten im Hinblick auf die Inkraftsetzung des revidierten IDG fielen mit einer Beschleunigung der Digitalisierung und den daraus resultierenden Chancen und Risiken zusammen und haben die Arbeiten der DSB im Berichtsjahr massgeblich geprägt. Vor allem die zunehmende Verlagerung von IT-Systemen in die Cloud beschäftigte die DSB intensiv. Ausserdem haben öffentliche Organe begonnen, sich an Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI) heranzutasten. Eine Entwicklung, die in Zukunft voraussichtlich weiter an Bedeutung gewinnen dürfte. Das rasante Tempo der aktuellen Veränderungen und die damit einhergehenden komplexen technischen und rechtlichen Fragestellungen fordern auch das Team der DSB. Im Zeitalter von Cloud, KI und Co. gilt es besonders wachsam zu bleiben, damit die Daten der Menschen im Kanton Basel-Stadt vor Missbrauch geschützt sind. Dafür wird sich die DSB weiterhin tatkräftig einsetzen.

Die Bezeichnung «der bzw. die Datenschutzbeauftragte» steht längstens nicht mehr für eine einzelne Person, sondern für ein ganzes Team, das in den vergangenen 15 Jahren gewachsen ist, um den laufend gestiegenen Arbeitsaufwand zu meistern. Die Bezeichnung ist daher nicht mehr ganz treffend, auch wenn sie immer noch in dieser Form im Gesetz enthalten ist. Auch der vorliegende Tätigkeitsbericht ist keine Einzel-, sondern eine Teamarbeit. Daran mitgewirkt haben, neben der Beauftragten selbst, ihr Stellvertreter Julian Powell, aus dem juristischen Team Pascal Lachenmeier, Ines Weihrauch und Barbara Widmer, aus dem IT-Team Dimitrios Kallivroussis, Sukhwant Singh und Thomas Sterchi, des Weiteren der juristische Volontär Kevin Ohler und aus dem Sekretariat Eva Maria Bader sowie ihr vorübergehender Stellvertreter Marco Husi.

1

1 Beratungen

- 1.1 Datenschutz im Grossraumbüro
- 1.2 Bekanntgabe von Daten über ehemalige Schüler:innen zur Organisation von Klassenzusammenkünften
- 1.3 Wesentliche Inhalte eines Datenschutzreglements
- 1.4 Bearbeitung von Personendaten bei Parkplatzbelegungs- und Verkehrsauswertungen
- 1.5 Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept für ein Klinikinformationssystem (KIS)
- 1.6 Vermittlung bei einem Zugangsgesuch

2

2 Vorabkontrollen

- 2.1 Einführung von Microsoft 365 im Schulbereich
- 2.2 Einführung von Microsoft 365 an der Universität Basel
- 2.3 Erneueretes Buchhaltungssystem in der Gemeinde Riehen

3

3 Kontrollen

- 3.1 Datentrennung bei den Industriellen Werken Basel (IWB)
- 3.2 Elektronisches Logiermanagementsystem (ELM)
- 3.3 Identitäts- und Berechtigungsmanagementsystem in der Kantonsverwaltung
- 3.4 Webex-Tools bei den Gerichten
- 3.5 Schengen-Kontrollen
- 3.6 Kantonaies Bedrohungsmanagement (KBM)

4

4 Schulungen und Sensibilisierung

- 4.1 Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – kurz erklärt
- 4.2 Revidiertes Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)
- 4.3 Weiterbildungslehrgang an der höheren Berufsfachschule
- 4.4 Datenschutz und integrale Informations- und IT-Sicherheit
- 4.5 Schulungsangebote bei der Abteilung Behindertenhilfe sowie der Spitex Basel
- 4.6 Justitia 4.0
- 4.7 Arbeitsgruppe mHealth Suisse

5

5 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden

- 5.1 Privatim
- 5.2 Schengen-Koordinationsgruppe

1 Beratungen

Die DSB berät die öffentlichen Organe zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben und zum Öffentlichkeitsprinzip. Auf diesem Gebiet berät die DSB auch Privatpersonen zu ihren Rechten.

1.1 Datenschutz im Grossraumbüro

Ausgangslage

Die Mitarbeitenden des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bearbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem auch besondere Personendaten, wie Gesundheitsdaten und Daten über strafrechtliche Verfolgungen. Der Einhaltung des Datenschutzes kommt dabei ein besonders hoher Stellenwert zu. Im Zuge der Umstellung auf Grossraumbüros gelangte das AWA an die DSB. Im Fokus stand die Frage, wie der Datenschutz gewährleistet werden könne, wenn zukünftig Mitarbeitende mehrerer Abteilungen des AWA im gleichen Grossraumbüro arbeiten würden.

Beurteilung

Die DSB riet, sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit bei der Bearbeitung von Personendaten, insbesondere bei besonderen Personendaten, auch zwischen den jeweiligen Abteilungen eines Amtes gewährleistet bleibe. Das bedeutet, dass Mitarbeitende nur von denjenigen Personendaten Kenntnis erhalten dürfen, die sie tatsächlich für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Bei besonderen Personendaten sind die gesetzlichen Anforderungen besonders hoch. Dies wird in der Praxis teilweise auch als «Need-to-know-Prinzip» bezeichnet. Weitere Anforderungen ergeben sich aus den spezialgesetzlichen Schweigepflichten. Dass sämtliche Mitarbeitende des AWA dem Amtsgeheimnis unterstehen, vermag den allgemeinen amtsinternen Austausch von Personendaten nicht zu rechtfertigen. Die DSB überliess dem AWA die Auswahl der konkreten Mittel zur Verhinderung der unberechtigten Kenntnisnahme von Personendaten im Grossraumbüro (z.B. durch bauliche Massnahmen innerhalb des Grossraumbüros oder durch die Verpflichtung zur Nutzung separater Besprechungsräume, Telefonkabinen etc.).

1.2 Bekanntgabe von Daten über ehemalige Schüler:innen zur Organisation von Klassenzusammenkünften Ausgangslage

Im Berichtsjahr wandten sich verschiedene Schulleitungen an die DSB mit der Frage, ob es zulässig sei, Daten über ehemalige Schüler:innen auf Anfrage von ehemaligen Klassenkamerad:innen zwecks Organisation von Klassenzusammenkünften herauszugeben.

Beurteilung

Die DSB wies darauf hin, dass sich die Rechtslage in diesem Zusammenhang in einem Graubereich befinde. Die fragliche Datenbekanntgabe ist nicht gesetzlich geregelt. Allerdings verfügen Schüler:innen bereits während der Schulzeit oftmals über die Kontaktdaten ihrer Mitschüler:innen. Insbesondere bei jüngeren Jahrgängen dürften diese Kontaktdaten auch E-Mail-Adressen und Telefonnummern umfassen. Die DSB erachtet es daher als vertretbar, dass die Schulleitungen bei entsprechenden Anfragen jeweils Vorname, Name und E-Mail-Adresse – und falls eine solche nicht vorhanden ist – alternativ die Telefonnummer bekannt geben. Allerdings rät die DSB, vorab zu prüfen, ob es sich bei der anfragenden Person tatsächlich um eine:n ehemalige:n Schüler:in ihrer Institution handelt und ob diese:r zudem die betreffende Klasse besucht hatte, für die er bzw. sie die Daten anfragt.

1.3 Wesentliche Inhalte eines Datenschutzreglements

Ausgangslage

Die DSB informierte das Universitäts-Kinderhospital beider Basel (UKBB) über die wesentlichen Auswirkungen der Revision des IDG, namentlich über die Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen, die erweiterte Informationspflicht sowie die Nachweispflicht bezüglich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. In der Folge bat das UKBB die DSB um Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung eines internen Datenschutzreglements.

Beurteilung

Die wesentlichen Elemente eines Datenschutzreglements umfassen neben Zweck, Geltungsbereich und Zielen, die Datenschutzorganisation und Datenschutzmassnahmen. Die DSB stellte fest, dass das ihr vom Spital vorgelegte Reglement die wesentlichen Themen wie z.B. die Erstellung eines Verzeichnisses von Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden, Vorgaben für den Abschluss von Auftragsdatenbearbeitungsverträgen, die Meldung

von Datenschutzverletzungen, die Organisation von Datenschutzbildungen, die Sicherstellung der Wahrung der Rechte betroffener Personen (u.a. Zugang zu den eigenen Personendaten) sowie Analysen zum Risiko von Grundrechtsverletzungen der von Datenbearbeitungen betroffenen Personen adressierte. Im Bereich der Datenschutzorganisation regte sie Präzisierungen und Ergänzungen bei der Regelung der Verantwortlichkeiten an.

1.4 Bearbeitung von Personendaten bei Parkplatzbelegungs- und Verkehrsauswertungen

Ausgangslage

Verschiedene Stellen im Kanton, insbesondere das Amt für Mobilität und die Kantons- und Stadtentwicklung, führen wiederkehrend Parkplatzbelegungs- und Verkehrsauswertungen mittels Videoaufnahmen durch, zuletzt auch im Berichtsjahr. Es stellt sich im Rahmen solcher Auswertungen stets die Frage, wie sich ein datenschutzkonformer Umgang mit Aufnahmen, welche identifizierende Informationen enthalten (z.B. Nummernschilder) gestalten lässt.

Beurteilung

Bei Parkplatzbelegungs- und Verkehrsauswertungen besteht in der Regel keine Notwendigkeit, identifizierbare Informationen über Personen auf den Aufnahmen zu erfassen. Das mit den Aufnahmen verfolgte Ziel lässt sich meist auch ohne Personendaten erreichen. Die DSB weist daher stets darauf hin, dass es bei entsprechenden Aufnahmen den Personenbezug mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen zu entfernen gilt (z.B. Kamerawinkel, Distanz der Kamera zum Subjekt, Bildauflösung, Bitrate oder schwarz-weiße Aufnahmen). Ist ein Personenbezug für die Zielerreichung der Aufnahmen in seltenen Fällen dennoch notwendig, bedarf die Bearbeitung der Personendaten einer gesetzlichen Grundlage und muss verhältnismässig erfolgen. Sofern die gesetzliche Grundlage nicht bereits alle wesentlichen Informationen über die Datenbearbeitung umfasst, muss bei Aufnahmen mit Personenbezug vor Ort – oder wenn dies nicht möglich ist auf der Webseite des zuständigen Amtes – darüber informiert werden. Auch bei Aufnahmen ohne Personenbezug kann eine Information ratsam sein.

1.5 Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept für ein Klinikinformationssystem (KIS)

Ausgangslage

Die DSB beriet im Zusammenhang mit der Ablösung des Klinikinformationssystems (KIS) der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) bei der Erstellung eines Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepts (ISDS-Konzept). Das ISDS-Konzept beschreibt die beim Vorhaben angewendeten Massnahmen zur Risikominimierung von Persönlichkeitsverletzungen und weist allfällige verbleibende Risiken (sogenannte Restrisiken) aus.

Beurteilung

Um die besonders ausgeprägten Risiken für betroffene Personen im Gesundheitsbereich zu reduzieren, sind angemessene rechtliche, technische und organisatorische Massnahmen erforderlich. Eine solche Massnahme stellt insbesondere ein geeignetes Zugriffs- und Berechtigungskonzept dar, welches u.a. sicherstellt, dass nur diejenigen Personen Zugriff auf die Daten der Patient:innen haben, die diese zur Aufgabenerfüllung zwingend benötigen. Da sowohl Risiken als auch Massnahmen einem steten Wandel unterworfen sind, riet die DSB im Weiteren, einen Prozess zur regelmässigen Überprüfung des ISDS-Konzepts zu etablieren.

1.6 Vermittlung bei einem Zugangsgesuch

Ausgangslage

Eine Privatperson bat die DSB um Vermittlung zwischen ihr und dem Bau- und Verkehrsdepartement (BVD). Umstritten war, ob das BVD zu Recht nur einen teilweisen Zugang zu einem Rekursentscheid gewährt hatte und ob die Schwärzungen im Text ausschliesslich zum Schutz der privaten Interessen des Rekurrenten vorgenommen worden waren oder ob möglicherweise über den Persönlichkeitsschutz des Rekurrenten hinaus Textteile unkenntlich gemacht worden waren.

Beurteilung

Die DSB erklärte sich grundsätzlich bereit, eine Vermittlung durchzuführen, sofern das BVD mit einer solchen auch einverstanden sei. In einem ersten Schritt riet sie der ratsuchenden Person jedoch, beim BVD eine anfechtbare Verfügung anzufordern, wenn sie mit der nur teilweisen Gewährung des Zugangs nicht einverstanden sei. Das BVD zog daraufhin seinen Entscheid zur teilweisen Zugangsgewährung in Wiedererwägung und kam zum Schluss, seinen Rekursentscheid ungeschwärzt herauszugeben. Damit war das Anliegen der betroffenen Person erfüllt.

2 Vorabkontrollen

Die Vorabkontrollen der DSB sind ein wichtiges Instrument zum präventiven Schutz der Grundrechte. Dabei prüft die DSB neue, besonders risikoreiche Datenbearbeitungsvorhaben vorgängig und gibt bei Bedarf Empfehlungen ab. Die Vorabkontrollen tragen dazu bei, dass Risiken für die Grundrechte frühzeitig erkannt und durch geeignete Massnahmen minimiert werden.

Mit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Revision, spricht das IDG nicht mehr von Vorabkontrollen, sondern von Vorabkonsultationen. Inhaltlich weisen die beiden Prüfungen jedoch nur geringe Unterschiede auf.

2.1 Einführung von Microsoft 365 im Schulbereich

Ausgangslage

Das Erziehungsdepartement (ED) kam auf die DSB mit der Frage zu, inwiefern es aus datenschutzrechtlicher Sicht vertretbar wäre, gewisse, klar definierte Anwendungen aus der Microsoft Cloud-Lösung 365 (M365) zu Unterrichtszwecken einzusetzen, wenn von dieser Nutzung in erster Linie nur gewöhnliche – und keine besonderen – Personendaten von Schüler:innen, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen betroffen wären.

Beurteilung

Nach Prüfung der vom ED eingereichten Unterlagen und mehreren gemeinsamen Sitzungen kam die DSB zum Schluss, dass eine Nutzung klar definierter Anwendungen von M365 ausschliesslich für Unterrichtszwecke sowie lediglich zur Bearbeitung von gewöhnlichen Personendaten unter gewissen – vom ED zugesagter – Rahmenbedingungen zulässig erscheine. Da jedoch nicht auszuschliessen sei, dass im Einzelfall fälschlicherweise auch besondere Personendaten mit M365 bearbeitet werden könnten, empfahl die DSB, dieses Risiko mittels zusätzlich kompensierender Massnahmen – insbesondere Sensibilisierung der Nutzenden und stichprobenmässige Kontrollen – abzusichern. Für den Fall, dass das ED zukünftig

eine Erweiterung der Nutzung von M365 in Betracht ziehen sollte, wies die DSB schliesslich darauf hin, dass ihr ein solches Vorhaben ebenfalls zur Prüfung vorzulegen sei.

2.2 Einführung von Microsoft 365 an der Universität Basel

Ausgangslage

Auch die Universität Basel legte der DSB die geplante Einführung der Microsoft Cloud-Lösung 365 (M365) zur Vorabkontrolle vor. Die Universität beabsichtigte, ähnlich wie das Erziehungsdepartement (vgl. Ziff. 2.1), eine Nutzung von M365 unter Ausschluss von besonderen Personendaten (sogenannter «hybrider Ansatz»). Zu diesem Zweck erliess die Universität eine entsprechende Weisung zur Klassifizierung ihrer Informationsbestände.

Beurteilung

Die DSB begrüsst grundsätzlich den Ausschluss von besonderen Personendaten aus M365, wies jedoch darauf hin, dass dieser Ansatz ebenfalls Herausforderungen und Risiken mit sich bringe. Einerseits müsse die Universität für die geheimen und besonderen Personendaten entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellen und diese habe für die Nutzenden einfach und praktikabel im Gebrauch zu sein. Andererseits müssten die Nutzenden geschult und sensibilisiert werden, damit die Klassifikationsweisung auch tatsächlich eingehalten werden könne. Dies sei regelmässig und mindestens stichprobenartig zu überprüfen. Dazugehörend empfahl die DSB die Einräumung ausreichender Zeitressourcen und ein umfassendes Unterstützungsangebot für die Nutzenden bei der Migration ihrer Daten in die Cloud, damit tatsächlich keine besonderen Personendaten migriert würden. Die DSB wies dabei nochmals darauf hin, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung für die korrekte Umsetzung des hybriden Ansatzes und der massgeblichen Gesetzesbestimmungen bei der Leitung der Universität verbleibe und nicht auf die Nutzenden überwältzt werden könne.

Die Umsetzung von weiteren Empfehlungen der DSB, wie die Einführung eines Rollen- und Berechtigungskonzepts und eines Compliance-Managementprozesses, den Nachweis von Alternativlösungen zu M365 oder die Schulung zu Verschlüsselungs-Tools, wurde von der Universität bestätigt bzw. in Aussicht gestellt.

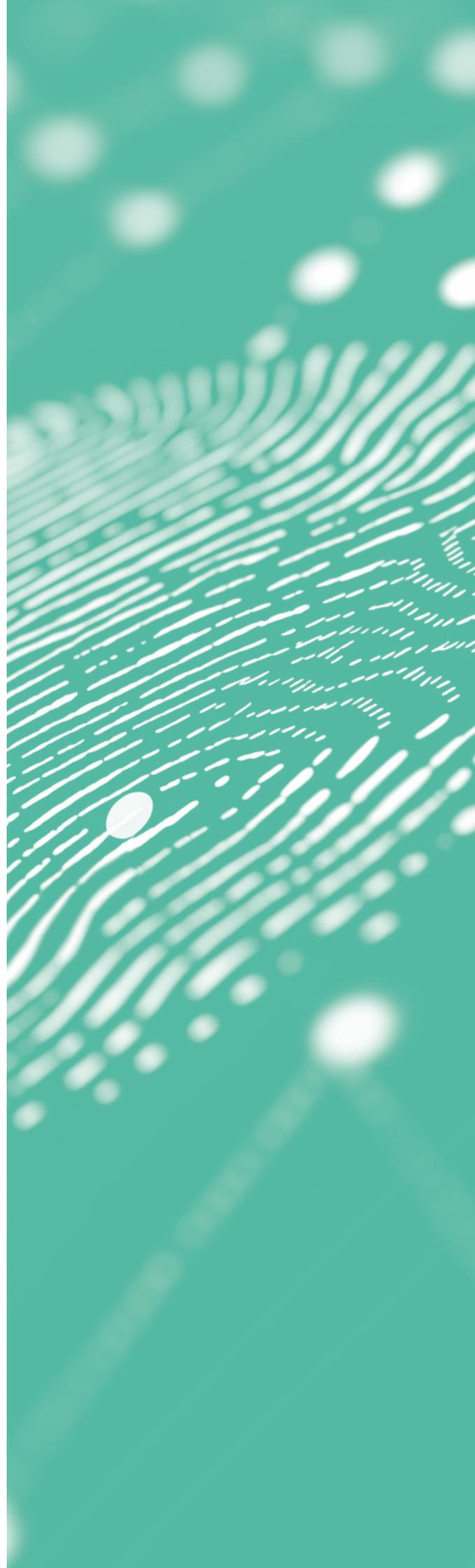
2.3 Erneuerter Buchhaltungssystem in der Gemeinde Riehen

Ausgangslage

Die Gemeinde Riehen erneuerte und erweiterte ihr bestehendes Buchhaltungssystem. Da es sich dabei im Wesentlichen um das gleiche Produkt handelte, wie das bereits in Betrieb stehende kantonale Buchhaltungssystem, wurde keine umfassende Vorabkontrolle durchgeführt. Stattdessen fokussierte die DSB ihre Prüfung auf jene Bereiche, welche von der Vorabkontrolle des bestehenden Buchhaltungssystems noch nicht umfasst gewesen waren.

Beurteilung

Die Feststellungen der Vorabkontrolle zeigten im Wesentlichen, dass trotz der eingeschränkten Vorabkontrolle ein transparentes und mit dem gesamten Buchhaltungssystem des Kantons zusammenhängendes Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) erforderlich sei. Die DSB empfahl der Gemeinde Riehen, dies noch nachzuführen. Zudem stellte die DSB eine unzureichende vertragliche Regelung der Auftragsdatenbearbeitung mit dem externen Dienstleister fest. Die DSB empfahl, die spezifische vertragliche Regelung, insbesondere mit klarer Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Gemeinde Riehen und dem Dienstleister, noch nachzuholen. Zudem empfahl die DSB in diesem Zusammenhang auch den Abschluss von Verschwiegenheitserklärungen mit externen Mitarbeitenden des Dienstleisters, die Einsicht in Personendaten haben könnten.



3 Kontrollen

Die DSB führt bei den öffentlichen Organen Kontrollen durch, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Dabei wählt sie die zu kontrollierenden öffentlichen Organe und Datenbearbeitungen nach risikobasierten Kriterien aus. Darüber hinaus hat die DSB diverse spezialgesetzliche Kontrollaufträge. Im Speziellen kontrolliert sie Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe im Kanton Basel-Stadt in Anwendung des Schengen-Assoziierungsabkommens. Zudem übt die DSB die Datenschutzaufsicht über das kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) aus.

3.1 Datentrennung bei den Industriellen Werken Basel (IWB)

Im Jahr 2022 hatte die DSB eine Kontrolle hinsichtlich der Erfassung von Daten durch die Industriellen Werke Basel (IWB) mittels digitaler Stromzähler (sogenannte Smartmeter) durchgeführt. Die spezifische Frage der Datentrennung, d.h. die Verhinderung der Zusammenführung von identifizierenden Daten der Kundschaft mit den erhobenen Stromverbrauchsdaten (sogenannte Lastgangdaten), konnte in den nachgelagerten Geschäftsprozessen sowie in den damit verbundenen IT-Systemen der IWB zu diesem Zeitpunkt nicht abschliessend geklärt werden. Deshalb wurde im Berichtsjahr eine auf diese Frage fokussierte Folgeprüfung durchgeführt.

Die Kontrolle der DSB ergab aufgrund der implementierten Datentrennungsmassnahmen erfreulicherweise nur ein geringes Risiko für einen allfälligen Missbrauch von Lastgangdaten der Kundschaft. Dennoch empfahl die DSB eine aktive Überwachung des Benutzungs- und Berechtigungsmanagements zur zusätzlichen Risikominimierung sowie die regelmässige Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Die IWB bestätigte, die Empfehlungen der DSB umzusetzen.

3.2 Elektronisches Logiermanagementsystem (ELM)

2024 führten die DSB und die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt (FIKO), auf Wunsch der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, zum ersten Mal eine gemeinsame Kontrolle durch. Während sich die DSB auf die Einhaltung des Datenschutzes gemäss dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) konzentrierte, verantwortete die FIKO die Prüfung der Informationssicherheit.

Mit dem elektronischen Logiermanagementsystem (ELM) werden die Daten der Logiernächte von Hotelgästen im Kanton Basel-Stadt erfasst und einerseits für Aufgaben kantonaler Behörden (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Kantonspolizei, Statistisches Amt) sowie andererseits vom Verein Basel-Tourismus (VBT) genutzt. Das ELM wird von einem externen IT-Dienstleister in Deutschland betrieben.

Im Rahmen der Kontrolle wurden insbesondere die Verträge zwischen den drei involvierten Departementen (Departement für Wirtschaft Soziales und Umwelt, Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie Präsidialdepartement), dem beauftragten IT-Dienstleister und dem VBT geprüft. Dabei zeigte sich, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen Vertragspartnern zum Teil widersprüchlich geregelt waren. Insbesondere fehlte die Zuweisung der datenschutzrechtlichen Gesamtverantwortung. Auch zu anderen Aspekten, wie etwa der Datennutzung durch den externen Dienstleister, stellte die DSB Defizite in den Vorgaben fest und sprach Empfehlungen aus. Die geprüften öffentlichen Organe bestätigten, die Empfehlungen der DSB umzusetzen.

3.3 Identitäts- und Berechtigungsmanagementsystem in der Kantonsverwaltung

In einer zweiten gemeinsamen Kontrolle mit der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt (FIKO) wurde das Identitäts- und Berechtigungsmanagementsystem (IAM) der IT BS geprüft.

Das IAM ist das zentrale System zur Verwaltung von Benutzeridentitäten und Zugriffsberechtigungen in der Kantonsverwaltung. Über das IAM werden die Zugriffsrechte von Mitarbeitenden und externen Personen auf die Informations- und Kommunikationstechnik-Basisdienste (IKT-Dienste) und Fachapplikationen gesteuert. Beim IAM handelt es sich mithin um einen Basisdienst der Kantonsverwaltung.

Im Rahmen der Kontrolle wurde festgestellt, dass das IAM zwar bereits teilweise produktiv genutzt, jedoch nach wie vor als Projekt geführt wurde. Die DSB stellte fest, dass der in den Projektunterlagen definierte «erhöhte Schutzbedarf» der Daten im IAM zutreffend sei, auch wenn darin vorwiegend nur «gewöhnliche» Personendaten bearbeitet werden. Denn die Bearbeitung von Randdaten birgt eine erhöhte Gefahr von Datenmissbrauch, Mitarbeitendenüberwachung und Profiling. Die DSB empfahl der IT BS daher, ihr das Projekt IAM zur vollständigen Prüfung vorzulegen.

3.4 Webex-Tools bei den Gerichten

Die Gerichte des Kantons Basel-Stadt setzen für virtuelle Konferenzen das cloudbasierte Kollaborationstool «Webex-Online-Meeting» der Firma Cisco sowie für die Telefonie den auf eigener IT-Infrastruktur betriebene «Webex-Meeting-Server» ein.

Die DSB prüfte im Wesentlichen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Einsatz der Webex-Tools. Aufgrund der hohen technischen Komplexität der Cloud-Lösung hat die DSB ein auf IT-Sicherheit spezialisiertes externes Beratungsunternehmen für die Kontrolle beigezogen.

Im Rahmen der Kontrolle hat die DSB festgestellt, dass in verschiedenen Bereichen aus datenschutzrechtlicher Sicht noch Handlungsbedarf bestand. Im Wesentlichen empfahl sie den Gerichten, die vertraglichen Vereinbarungen mit dem externen IT-Dienstleister anzupassen, ein übergeordnetes Informations- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) zu erstellen sowie ein Zugriffs- und ein umfassendes Schlüsselkonzept zu etablieren. Die Gerichte bestätigten, die Empfehlungen der DSB umzusetzen.

3.5 Schengen-Kontrollen

Gestützt auf das Schengener-Assoziierungsabkommen und weitere Spezialgesetze haben bestimmte Behörden im Kanton Basel-Stadt Zugriff auf eine Reihe von Informationssystemen, insbesondere auf das Schengener Informationssystem (SIS) sowie auf das Visa-Informationssystem (VIS). Das SIS ermöglicht verschiedenen Dienststellen innerhalb des Kantons auf polizeilich relevante Daten im EU-Raum zuzugreifen, sofern diese Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die DSB kontrolliert die Datenbearbeitungen der baselstädtischen Behörden in diesem Zusammenhang. Geprüft werden über Stichproben und Interviews die Datenzugriffe und in diesem Rahmen die Kenntnis und Einhaltung der

datenschutzrechtlichen Anforderungen. Im Berichtsjahr führte die DSB eine SIS-Kontrolle bei der Verkehrspolizei durch. Anlässlich dieser Kontrolle sind Empfehlungen in folgenden Bereichen ausgesprochen worden: Stärkung der Datenschutzkultur, Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Abfragekonzept, Fortbildung, Weisungs- und Kommunikationskonzepte sowie Dokumentation der Abfragen. Eine weitere SIS-Kontrolle bei der Jugendanwaltschaft wurde im Berichtsjahr initiiert, wird voraussichtlich aber erst im Folgejahr (2025) abgeschlossen werden können. Bei der Fahndungsabteilung der Kantonspolizei wurde schliesslich ebenfalls eine Kontrolle eröffnet, die noch hängig ist.

3.6 Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)

Per 1. März 2023 wurde im Kanton Basel-Stadt das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) eingeführt. Dieses dient dazu, schwere Bedrohungen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind, frühzeitig zu erkennen, einzuschätzen und rechtzeitig zu entschärfen. Gemäss dem revidierten Polizeigesetz übt die DSB die Datenschutzaufsicht über das KBM aus und legt dem Grossen Rat dazu jährlich einen datenschutzrechtlichen Kontrollbericht vor. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages, führte die DSB im Berichtsjahr zum ersten Mal eine entsprechende Kontrolle beim KBM durch.

Anhand der durchgeführten Kontrolle gab die DSB mehrere Empfehlungen ab. Einerseits empfahl sie die Verbesserung des Berechtigungskonzepts und die striktere Trennung der Arbeitsumgebung von anderen Abteilungen bei der Kantonspolizei. Andererseits regte sie die Sicherstellung von Verschlüsselungsmöglichkeiten bei der Kommunikation mit den unterschiedlichen Ansprechpersonen an. Im Weiteren empfahl sie die Konkretisierung der Weisungen gegenüber den Mitarbeitenden und die weitere Verbesserung der Datenschutzsensibilität im Team.

4 Schulungen und Sensibilisierung

Die Umsetzung der Vorgaben zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip durch die öffentlichen Organe setzt die angemessene Schulung der Mitarbeitenden voraus. Dafür sind in erster Linie die jeweiligen öffentlichen Organe verantwortlich. Soweit es die Ressourcen zulassen, unterstützt die DSB die öffentlichen Organe bei diesem Unterfangen, indem sie eigene Schulungen und Weiterbildungen anbietet. Der DSB ist es ebenso ein Anliegen, soweit möglich auch Studierende, Lernende sowie Schüler:innen für die Anliegen des Datenschutzes und der Transparenz zu sensibilisieren. Im Weiteren bringt sich die DSB in nationalen Fachgremien und an Tagungen ein.

4.1 Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – kurz erklärt

Wie in den vergangenen Jahren hat der ehemalige Beauftragte im Rahmen des Weiterbildungsangebots des Kantons Basel-Stadt zweimal einen ganztägigen Einführungskurs zum Datenschutzrecht und Öffentlichkeitsprinzip für Mitarbeitende der Kantonsverwaltung angeboten. Der Kurs bezweckt, den Mitarbeitenden einen ersten, praxisnahen Überblick der Materie zu verleihen.

4.2 Revidiertes Informations- und Datenschutzgesetz (IDG)

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) hat die DSB für mehrere öffentliche Organe Schulungen durchgeführt. So beispielsweise für das Statistische Amt, die Steuerverwaltung und die Sozialhilfe.

4.3 Weiterbildungslehrgang an der höheren Berufsfachschule

Die höhere Berufsfachschule Basel bietet für Berufsleute im Bereich der professionellen Kinderbetreuung (Heime, Kitas) einen Weiterbildungslehrgang an. Da sich die Teilnehmenden dieses Lehrgangs im Berufsalltag immer wieder mit datenschutzrelevanten Themen konfrontiert sehen, hat die Berufsfachschule die DSB zur Durchführung einer Schulung angefragt. Inhaltlich zielte die Schulung darauf ab, einen Überblick über die datenschutzrechtlichen Grundsätze zu vermitteln und gleichzeitig berufs- und alltagsspezifische Fragen der Teilnehmenden (die im Vorfeld gesammelt wurden) zu beantworten.

4.4 Datenschutz und integrale Informations- und IT-Sicherheit

Die Beauftragte hat, zusammen mit dem kantonalen Informationssicherheitsbeauftragten Ferdinand Kuske, Ende 2024 eine breitangelegte und sehr gut besuchte Schulung zum Datenschutz und zur integralen Informations- und IT-Sicherheit durchgeführt. Daran nahmen insbesondere die mit dem revidierten IDG neu ernannten Datenschutzberater:innen, die bisherigen Informationssicherheitsbeauftragten sowie die Ansprechpersonen für das Öffentlichkeitsprinzip aller Departemente, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons teil. Ziel der Schulung war neben der Vermittlung von Fachwissen auch der Aufbau eines kantonsweiten Netzes der Personen, die sich mit Datenschutz, Informationssicherheit und dem Öffentlichkeitsprinzip beschäftigen.

4.5 Schulungsangebote bei der Abteilung Behindertenhilfe sowie der Spitex Basel

Im Berichtsjahr wurde die DSB sowohl von der Abteilung Behindertenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge sowie von der Spitex Basel zur Durchführung von Schulungen angefragt. An den jeweiligen Veranstaltungen ging die DSB auf spezifische Datenschutzfragen ein, welche die jeweiligen Stellen im Arbeitsalltag regelmässig beschäftigen.

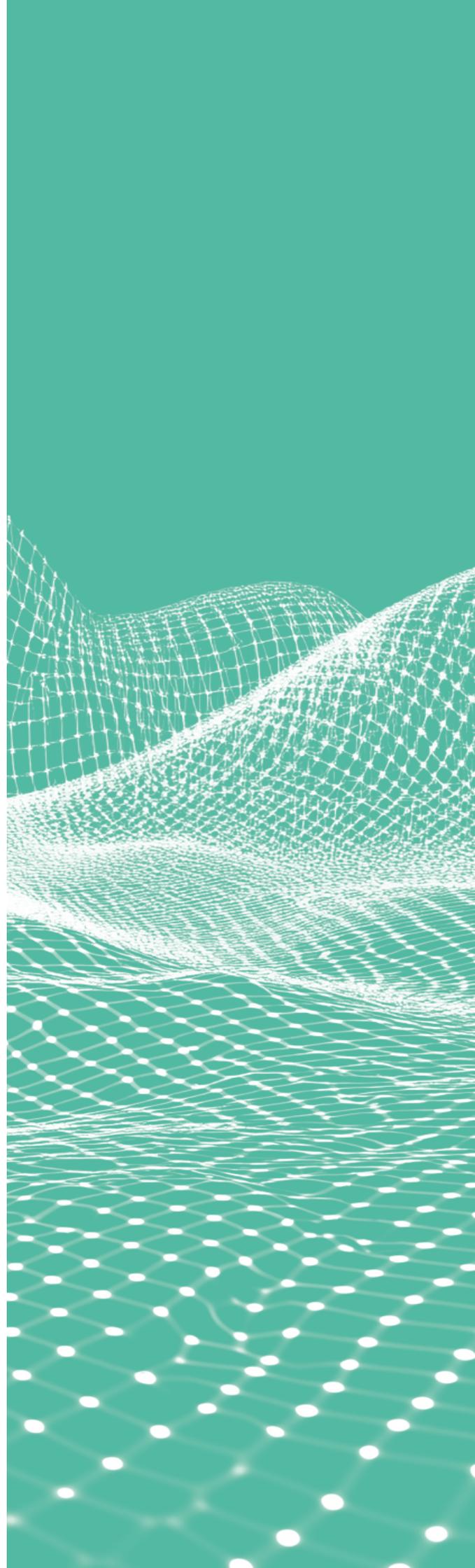
4.6 Justitia 4.0

Die DSB wirkt mit beratender Stimme bei der Gesamtkoordinationsgruppe zur Digitalisierung der Justiz (justitia.swiss) mit. Gegenwärtiges Hauptprojekt ist Justitia 4.0. Das Ziel davon ist eine effiziente und sichere digitale Justiz. Justitia 4.0 ist für den Kanton Basel-Stadt von besonderer Relevanz, weil

dieser beim Projekt die Rolle eines Pilotkantons einnimmt. Da sich in Gerichtsakten besonders sensible Personendaten befinden, spielt der Datenschutz auf dem Weg zu einer sicheren digitalen Justiz eine wesentliche Rolle. Gestützt auf den Einsitz in verschiedenen Arbeitsgruppen des Projekts wurde die DSB im Rahmen der Jahresveranstaltung von justitia.swiss für die Teilnahme an einem Panel und die Leitung eines Workshops zum Thema Datenschutz angefragt. Der Aufbau und Inhalt des Workshops folgte primär den aktuellen Herausforderungen des Projekts und fokussierte sich sodann auf die datenschutzkonforme Ausgestaltung der geplanten Pilotprojekte.

4.7 Arbeitsgruppe mHealth Suisse

Die DSB ist mit beratender Stimme in der Arbeitsgruppe mHealth (Mobile Health) vertreten. Es handelt sich dabei um eine Arbeitsgruppe von eHealth Suisse, die eng mit dem elektronischen Patientendossier (ePD) verbunden ist. Sie befasst sich mit Themen rund um Gesundheits-Apps und deren Interaktion mit dem ePD. Über die Arbeitsgruppe setzt sich die DSB für eine möglichst datenschutzkonforme Umsetzung des ePD ein.



5 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden

Die DSB arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Datenschutzbehörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen. Diese Zusammenarbeit ist für ein koordiniertes Vorgehen der Datenschutzbehörden und eine möglichst einheitliche Praxis förderlich. Auch angesichts der zahlreichen grenzübergreifenden Themen ist die Vernetzung wertvoll.

5.1 Privativim

Das wichtigste Zusammenarbeitsforum für die DSB ist privatim, die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, bei dem die Datenschutzbehörden sämtlicher Kantone, des Bundes und bestimmter Städte vertreten sind. Die DSB ist Mitglied des Vorstandes von privatim. In dieser Funktion nahm sie an fünf Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand von privatim führt insbesondere die laufenden Geschäfte, übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und vertritt privatim nach aussen. Privatim veranstaltet pro Jahr jeweils zwei Mitgliederversammlungen, an denen aktuelle datenschutzrechtliche Themen und Herausforderungen behandelt werden. Im Fokus des Frühjahrsplenums standen unter anderem die Swiss Government Cloud, die Staatshaftung im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen sowie die Strafbestimmungen im revidierten Datenschutzgesetz des Bundes. Das Herbstplenium wurde sodann vor allem dem Verfahren der Vorabkonsultationen in den verschiedenen Kantonen gewidmet, da diese insbesondere mit den Revisionen der kantonalen Datenschutzgesetze in den Fokus gerückt sind.

Die DSB wirkt zudem in vier Arbeitsgruppen von privatim mit. Es sind dies die AG Sicherheit, die AG Digitale Verwaltung, die AG Gesundheit und die AG ICT. Die Arbeitsgruppen dienen dem Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und zur Koordination ihrer Praxis, was von der DSB als sehr förderlich empfunden wird.

5.2 Schengen-Koordinationsgruppe

Die Schweiz ist Mitglied des Schengen-Assoziierungsabkommens. Dieses ist die Grundlage für eine Reihe von Informationssystemen, insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS) und das Visa-Informationssystem (VIS). Gesetzlich ist vorgesehen, dass die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) bei der Aufsicht über die Datenbearbeitungen im Rahmen dieser Informationssysteme zusammenarbeiten. Der EDÖB koordiniert die Aufsichtstätigkeit mit den kantonalen Datenschutzbehörden primär über eine entsprechende Koordinationsgruppe, in der die jeweiligen kantonalen Datenschutzbehörden und der EDÖB vertreten sind. Die Koordinationsgruppe hat im Berichtsjahr zwei Sitzungen abgehalten. Dabei wurde unter anderem die für das Jahr 2025 anstehende Schengen-Evaluation durch die EU-Kommission thematisiert. Ausserdem wurde ein Besuch bei fedpol, dem Bundesamt für Polizei, durchgeführt, bei dem die Informationssysteme und die zusammenhängenden Prozesse eingehend präsentiert wurden.



Personalbestand und Rechnung

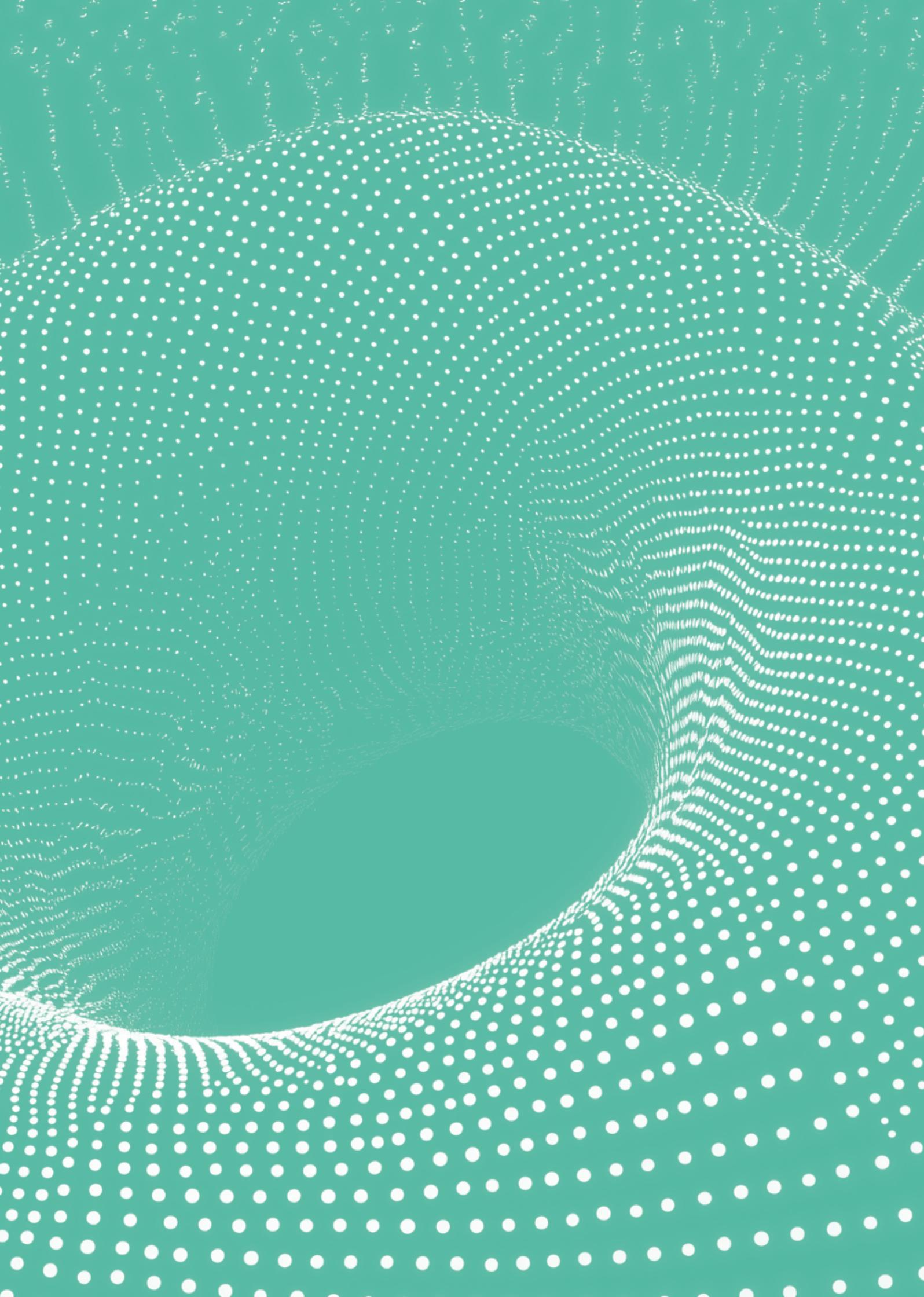
Mit dem Budget 2024 bewilligte der Grosse Rat für die DSB zusätzliche Personalressourcen im Umfang von 150 Stellenprozenten. Der ehemalige Beauftragte entschied sich, die Stellenbesetzung seiner Nachfolgerin zu überlassen. Da es sodann zu Verzögerungen bei der Wahl der neuen Beauftragten kam, konnten die zusätzlich bewilligten Stellen erst per Anfang 2025 besetzt werden, weshalb der tatsächliche Personalbestand der DSB im Berichtsjahr unverändert geblieben ist. Dieser umfasste insgesamt 590%: der bzw. die Beauftragte zu 100%, drei Mitglieder im juristischen Team zu insgesamt 230%, zwei Mitglieder im IT-Team zu insgesamt 180%, eine Assistenz zu 80% sowie eine Volontariatsstelle zu 100%.

Die Rechnung für das Berichtsjahr fiel mit CHF 1'448'083 unter den budgetierten Kosten von CHF 1'763'434 aus. Dies ist in erster Linie die Folge davon, dass die zusätzlich bewilligten Personalressourcen erst im Folgejahr (2025) besetzt werden konnten.

Zahlen zum Berichtsjahr

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 580 neue Geschäftsfälle bei der DSB eröffnet, womit die Geschäftslast im Vergleich zum Vorjahr (583 Geschäftsfälle) relativ konstant geblieben ist. Der ehemalige Beauftragte hat bereits im Tätigkeitsbericht 2023 festgestellt, dass die Kennzahlen ab dem Jahr 2024 nicht mehr direkt mit jenen der Vorjahre vergleichbar sein werden. Der Grund dafür liegt einerseits darin, dass die Kennzahlen mit dem Budget 2025 auf Wunsch der kantonalen Verwaltung neu definiert worden sind. Andererseits hat sich gegen Ende 2024 zusätzlich gezeigt, dass die Kennzahlen aufgrund des revidierten IDG nochmals ab 2025 verfeinert und angepasst werden müssen. Dies vor allem, weil nach bisheriger Zählweise die Vorabkontrollen (neu Vorabkonsultationen) zu den Beratungen gezählt worden sind. Künftig sollen Beratungen und Vorabkonsultationen separat ausgewiesen werden. Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 wird die DSB ihre neuen Kennzahlen grafisch darstellen. Die neuen Kennzahlen werden zwar nur sehr bedingt mit den Vorjahren vergleichbar sein, dafür aber ein schärferes Abbild der Geschäftstätigkeit der DSB liefern.





Dank

Die Beauftragte dankt ihrem gesamten Team herzlich für die engagierte Mitarbeit während des Berichtsjahres. Darüber hinaus gebührt aber auch allen Führungspersonen und Mitarbeitenden der öffentlichen Organe ein grosser Dank für die konstruktive Zusammenarbeit und dafür, dass sie sich alltäglich sowohl für die Gewährleistung des Datenschutzes als auch für die Förderung der Transparenz in ihren Organisationseinheiten einsetzen.

